

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)694**

11. Oktober 2024

Stellungnahme

Frank Heitmann

Gesellschaft für FORTSCHRITT in FREIHEIT e. V.

Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413
in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für
Energiespeicheranlagen am selben Standort**
BT-Drucksachen 20/12785, 20/13253

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage

Schriftliche Antwort vom Projektleiter für Infrastrukturmaßnahmen zur Drucksache 20/12785, vom 09.09.2024

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen
Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben
Standort**

Frank Heitmann für die Gesellschaft für Fortschritt in Freiheit e.V., Köln

Stellungnahme zur Drucksache 20/12785

Die Stellungnahme zum Gesetzentwurf entsteht aus meiner 20jährigen Berufserfahrung als Projektleiter für Infrastrukturmaßnahmen im Bereich Strom-, Gas- und Breitbandausbau. Als Projektleiter und Planer betreue ich Vorhaben für Versorgungsunternehmen und Einspeiser in rechtlicher und technischer Umsetzung.

Vorbemerkung:

Die Drucksache bezieht sich auf die EU-Richtlinie 2023/2413. Im Eingangstext der Richtlinie steht: *„Das Ziel der Klimaneutralität der Union erfordert eine gerechte Energiewende, bei der kein Gebiet und kein Bürger zurückgelassen wird.“*

In der Drucksache 20/12785 steht als Bestätigung auf Seite 2, dass die Zielerreichung der Klimaneutralität vorrangig ist, Zitat: *„Nur mit einem massiven Ausbau der erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung kann eine ausreichende, sichere und bezahlbare Energieversorgung für die Bürgerinnen und Bürger in Deutschland erreicht werden.“*

In der **Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) gem. § 6 Abs. 1 NKRG Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 im Bereich Windenergie an Land und Solarenergie (NKR-Nr. 7092)** wurde den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

Für die Wirtschaft entsteht eine jährliche Entlastung von rund 17,6 Mio. Euro und für die Verwaltung der Länder eine Entlastung von rund 4,3 Mio. Euro.

In der Bewertung III.1 Erfüllungsaufwand: Für Bürger und Bürgerinnen entsteht kein bürokratischer Erfüllungsaufwand.

Fragestellungen und Anmerkungen zum Gesetzentwurf:

Ist die Aussage in der Drucksache 20/12785, dass den Bürgern und Bürgerinnen, eine ausreichende, sichere und bezahlbare Stromversorgung nach Vorgabe der EU-Richtlinie 2023/2413 gewährleistet wird, berechtigt?

- 1.1. Hinweise von Auswirkungen auf Menschen und Umwelt nach EU-Richtlinie
- 1.2. Umsetzung der EU-Richtlinie zeigt eine Verbesserung der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit auf
- 1.3. Kosteneinschätzung innerhalb der Drucksache 20/12785 geht an der Lebenswirklichkeit vorbei.
- 1.4. Sind die Ziele der 80% erneuerbaren Stromversorgung schon erreicht, eine statistische Erhebung am Fallbeispiel der Versorgung von Mecklenburg-Vorpommern.
- 1.5. Vorhandene Flächenkonkurrenten innerhalb der Umsetzung der Energiewende
- 1.6. Fazit und Zusammenfassung
- 1.7. Quellennachweise

1.1. Hinweise von Auswirkungen auf Menschen und Umwelt nach EU-Richtlinie

Beispiel:

Seite 11 Abs. (42)

„Angesichts der unmittelbaren positiven Auswirkungen derartiger Anlagen für die Verbraucher und ihrer begrenzten potenziellen Umweltauswirkungen ist es angezeigt, das für sie geltende Genehmigungsverfahren weiter zu straffen — sofern sie die bestehende Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigen“

Seite 11 Abs. (44)

„In den Einzelfallprüfungen, die erforderlich sind, um festzustellen, ob eine Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie, der Anschluss dieser Anlage an das Netz, das betreffende Netz selbst oder Speicheranlagen in einem bestimmten Fall von überragendem öffentlichen Interesse sind, sollten die Mitgliedstaaten für die Zwecke des einschlägigen Umweltrechts der Union davon ausgehen, dass diese Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und die damit zusammenhängende Infrastruktur von überragendem öffentlichem Interesse sind und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, es sei denn, es gibt eindeutige Belege dafür, dass diese Projekte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, die nicht abgemildert oder ausgeglichen werden können“

Seite 12 Abs. (46)

„Die Mitgliedstaaten sollten besondere Infrastrukturgebiete ausweisen können, in denen durch die Umsetzung von Netz- und Speicherprojekte, die für die Integration von erneuerbarer Energie in das Stromsystem erforderlich sind, keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder solche Auswirkungen angemessen abgemildert werden können, oder, wo dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden können.“

1.2. Umsetzung der EU-Richtlinie zeigt eine Verbesserung der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit auf

In der Gesetzesvorlage für Beschleunigungsgebiete finden sich keine Belege für die zu erwartenden Verbesserungen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.

Zur Definition der öffentlichen Gesundheit, wird unter **Public Health** folgendes ausgeführt:

„Bei der Betrachtung der Gesundheit der Bevölkerung steht das Zusammenwirken von Gesellschaft und Individuum und die entsprechenden Rückwirkungen auf die Gesundheit im Vordergrund.“

Gesundheit und Wohlergehen der Bevölkerung zeigt sich in einer schwindenden Akzeptanz in den Bereichen der Beschleunigungsgebiete, wie Verlust von Immobilienwerten, Zerstörung von Kulturlandschaften und steigenden Lebenshaltungskosten bei dem erforderlichen netzbedingten Ausbau der Infrastrukturen.

1.3. Kosteneinschätzung innerhalb der Drucksache 20/12785 geht an der Lebenswirklichkeit vorbei.

Auf Seite 39 der Drucksache 20/12785 findet sich unter Punkt 5 **Weitere Kosten**, folgende Einschätzung: ***„Das Gesetz verursacht weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für die sozialen Sicherungssysteme. Kostenüberwälzungen, die zu einer Erhöhung von Einzelpreisen führen und Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben, sind nicht zu erwarten.“***

Dazu gibt die Bundesnetzagentur auf ihrer Frage-und-Antworten-Seite folgende Aussagen bekannt, die mit der Aussage in der Gesetzesvorlage nicht übereinstimmt

a.) Lässt sich der Netzausbau mit dezentraler Energieerzeugung und Stromspeichern reduzieren?

„Die Industrie und Ballungszentren brauchen aber viel mehr Strom. Diesen Bedarf können dezentrale Stromerzeugungsanlagen und Speicher auf absehbare Zeit nicht decken. Speichermöglichkeiten sind noch nicht wettbewerbsfähig. Dezentral versorgte Regionen benötigen daher konventionelle Reservekraftwerke. Diese müssten subventioniert werden und würden zusätzliches CO₂ verursachen.

Wie sieht das in der Praxis aus? Eine Metropolregion mit 3,5 Millionen Einwohnern bräuchte 3.000 Windräder der 3-Megawatt-Klasse. Damit könnte sie ihren Energiebedarf decken - rund 19 Terawattstunden (TWh) pro Jahr. Bei einer dreiwöchigen Flaute ergäbe sich im Jahresmittel ein Speicherbedarf von 1,1 TWh. Zum Vergleich: Das ist so viel wie 58 Millionen Elektroautos oder 130 große Pumpspeicherkraftwerke speichern können. Das Beispiel zeigt: Typische Ballungsräume in Deutschland können derzeit nicht ausschließlich dezentral versorgt werden.

Auch wirtschaftlich ist ein solches Szenario unrealistisch. In einer zugleich dezentralen und verbrauchsnahe Erzeugungsstruktur würden erneuerbare Erzeugungsanlagen nicht an den dafür günstigsten wind- beziehungsweise sonnenreichen Standorten gebaut. Dies würde dazu führen, dass insgesamt wesentlich mehr Flächen gebraucht würden. Daher ist der Ausbau des Stromnetzes die beste Lösung.“

b.) Was kostet der Netzausbau?

„Was es genau kostet, das Übertragungsnetz auszubauen, ist schwer vorherzusagen. Im Netzentwicklungsplan (NEP) schätzen die Netzbetreiber die Kosten regelmäßig für das jeweilige Zieljahr. Als Grundlage nehmen sie Durchschnittskosten für Freileitung- und Erdkabelbau. Diese ergeben zusammen mit den Leitungslängen der bestätigten Maßnahmen eine erste Näherung für die anfallenden Kosten. Nach den Berechnungen im NEP liegen die Kosten für den Netzausbau bei rund **55 Milliarden Euro**. Die Summe beinhaltet Maßnahmen für das Startnetz, das Zubaunetz und Anlagen zur Blindleistungskompensation.

Abhängig von den genauen Trassenverläufen können die tatsächlichen Summen von diesen Angaben abweichen. Das liegt einerseits an der tatsächlichen Länge der Leitungen. Diese steht erst mit dem Planfeststellungs-Beschluss fest. Weiterhin stehen erst mit dem Planfeststellungs-Beschluss die genauen Maststandorte, mögliche Nebenbauwerke und bei Erdkabeln die genaue Verlegeart fest.

Die Verbraucher zahlen die Kosten über die Netzentgelte. Diese sind Teil des Strompreises. Die Kosten legen die Netzbetreiber für die Nutzungsdauer auf alle Stromverbraucher in Deutschland um. Der Strompreis enthält noch andere Umlagen, Abgaben und Steuern sowie natürlich die Erzeugungskosten. Wie sich der Netzausbau auf den Strompreis auswirkt, lässt sich nicht genau vorhersagen.“

1.4. Sind die Ziele der 80% erneuerbaren Stromversorgung schon erreicht, eine statistische Erhebung am Fallbeispiel der Versorgung von Mecklenburg-Vorpommern.

Aus den Daten des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern von 2021 zur Stromerzeugung lassen sich sowohl die Brutto- und Nettostromerzeugung nach Energieträgern und die Entwicklung der Erneuerbarkeit der Energieträger seit 1991 sehr gut ablesen.

Mecklenburg-Vorpommern ist ein dünnbesiedeltes Bundesland mit geringer Industriedichte und sollte mittlerweile vollständig frei von nicht erneuerbaren Energieträgern versorgt werden.

Auf **Seite 2** des Berichtes findet sich die Tabelle 2 zur Entwicklung der Stromerzeugung nach Erneuerbarkeit der Energieträger seit 1991 (absolut).

Zum besseren Vergleich wird der Zeitraum von 2000 bis 2021 der Bruttostromerzeugung in Betracht gezogen und es ergibt sich folgendes Bild.

Im Jahr 2000 wurden 828.576 MWh aus erneuerbaren Energieträgern und 4.076.633 MWh aus nicht erneuerbaren Energieträgern erzeugt.

Im Jahr 2021 wurden 14.651.884 MWh aus erneuerbaren Energieträgern und 4.190.733 MWh aus nicht erneuerbaren Energieträgern erzeugt.

Das bedeutet bei den erneuerbaren Energieträgern eine mehr als 17fache Erhöhung der Stromerzeugung, bei einem unveränderten Niveau der Stromerzeugung bei den nicht erneuerbaren Energieträgern. In Tabelle 1 der Statistik findet sich ein Vergleich zwischen den Energieträgern im Zeitraum von 2020 bis 2021. Hier wird deutlich, wie sich volatile Energieträger innerhalb eines Jahres verhalten. Die Windenergie hatte gegenüber 2020 im Jahre 2021 ein Minus von 9,1%, zu verbuchen, wovon erstaunlicherweise auf die Offshore Windenergie ein Minus von 10,3% gegenüber dem Minus von 8,4% bei der Onshore Windenergie entfallen.

Bestätigung für die Unsicherheit in der Stromversorgung ergibt sich aus der Bilanzpressekonferenz von 50hertz aus dem Jahre 2023, wo auf der Folie 4 zum Thema Versorgungssicherheit nur für 58 Tage eine 100%-Versorgung aus erneuerbaren Energie angegeben wird.

Als weiterer Hinweis zur unsicheren volatilen Stromversorgung gilt der „Bericht der Übertragungsnetzbetreiber zur Leistungsbilanz 2018-2022“. Die Übertragungsnetzbetreiber kommen in ihrem Bericht zur folgender Schlussfolgerung:

„Speziell bei dargebotsabhängiger Einspeisung aus erneuerbaren Energien ist es schwierig, eine Aussage über die wetterbedingt nicht zur Verfügung stehende Leistung zu treffen. Die Einspeisung aus Windkraftanlagen ist sehr volatil und nur schwer prognostizierbar. Dass das Auftreten einer (kalten) Dunkelflaute nicht unwahrscheinlich und für die Leistungsbilanz relevant ist, zeigen verschiedene Untersuchungen. Daher setzen die ÜNB für die Windeinspeisung eine **Nichtverfügbarkeit von 99 %** an.“

1.5. Vorhandene Flächenkonkurrenten innerhalb der Umsetzung der Energiewende

Hier verweise ich als Grundlage zur Flächenkonkurrenz und deren Umsetzung auf den Abschlussbericht des Umwelt-Bundesamtes 32/2023 „Flächenverfügbarkeit und Flächenbedarfe für den Ausbau der Windenergie an Land“.

Im Ansatz 4 „Einschränkungen der Verfügbarkeit der ausgewiesenen Flächenkulisse“, 4.1. Mindestabstände zur Wohnbebauung, Seite 64 zu den zulässigen Mindestabständen wird folgendes angemerkt: „Der zulässige Mindestabstand ist zwar durch eine maximale Größe von 1.000 Metern begrenzt. Innerhalb dieses Abstands können die Länder jedoch ihre Mindestabstandsvorgaben variieren und beispielsweise je nach siedlungsseitigem Anknüpfungspunkt differenzieren.“

Somit sind für alle Bundesländer unterschiedliche Siedlungsgewohnheiten und unterschiedliche Abstände möglich.

Der Flächenbedarf nach Datenlage der Bundesnetzagentur und dem Bericht über Landwirtschaft „Vergleich der Flächenenergieerträge verschiedener erneuerbarer Energien auf landwirtschaftlichen Flächen– für Strom, Wärme und Verkehr“ ergibt folgenden Flächenbedarf für Windenergieanlagen der Hoch-Klasse, gerundet ab 5 MW, einen Windflächenbedarf von 3000 ha für 200 Anlagen, um ein 1000 MW konventionelles

Kraftwerk zu ersetzen.

Die Begrifflichkeiten der überragenden Volksgesundheit durch die Installation von Windenergieanlagen in den Genehmigungen lassen den Schluss zu: Je näher Windenergieanlagen an die Siedlungen heranrücken, umso besser für die Gesundheit der Bevölkerung.

Leider hilft das Umweltbundesamt in ihren Ausführungen zu den weiteren Flächenkonkurrenten nicht weiter.

Anschließend wird auf Probleme und Ungereimtheiten bei der Errichtung und Genehmigung von Energieparks (hier WEA-Anlagen) hingewiesen.

- a.) Verschiebungen der Eigentums- und Pachtverhältnisse, mit erweiterten Kostensteigerungen
- b.) Kostenintensive Grundstücksbelastungen durch Trassenanbindungen
- c.) Korruption in Amts- und Gemeindestuben
- d.) Erpressungen und Abhängigkeiten
- e.) Belegquellen
 - e.1.) Stadt Altentreptow, Brandbrief an den Landtag Mecklenburg-Vorpommern
 - e.2.) Hinweis der Gemeinde Hinrichshagen nach Brand einer WE-Anlage
 - e.3.) Genehmigung WEA, zur Volksgesundheit
 - e.4.) Kompensation Flächenausgleich
 - e.5.) Anwaltliche Aussage aus 2022

Zu a.) Innerhalb und nach Vertragsverhandlungen zu den Flächenstandorten von Windenergieanlagen ergeben sich weit höhere Zahlungen pro Hektar als üblich bei einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung. Die Erhöhung der Pachtpreise bei Windenergienutzung bewirkt automatisch eine Werteverchiebung aller angrenzenden Flächen und somit auch der Bewirtschaftungspachten. Viele Landwirte und Nachnutzer von landwirtschaftlichen Nutzungsprodukten werden mit erhöhten Preisen konfrontiert die anschließend an die Verbraucher durchgereicht werden.

Gleichzeitig werden gerade kleinere Wiedereinrichter von dem immer enger werdenden Pachtflächenmangel schwer getroffen.

Gleichzeit verpachten bzw. verkaufen öffentliche Flächeneigentümer vermehrt Wirtschaftsflächen für Kompensationsmaßnahmen oder zum reinen Gelderwerb. Diese Praxis durch Auslaufen von Pachtverträgen bringen viele Landwirte an den Rand der wirtschaftlichen Aufgabe. *(siehe Belegquelle e.4. Kompensation Flächenausgleich)*

Zu b.) Der Netzeinspeisepunkt eines Energieparks ins Verteilnetz (20kV-110kV), der vom Energieversorger vorgegeben wird, kann sich sehr weit außerhalb des Energieparks befinden. Strecken von 10-20 km sind möglich. Die Anbinde-Trasse verläuft zu fast 75% auf privaten Grundstücken.

Rechtlich sind die Anbinde-Trassen den öffentlichen Versorgungsleitungen nicht gleichgestellt, da sie keinen Versorgungsregeln unterworfen sind, wie die n-1 Regel zur Ausfallsicherheit. Somit fallen diese Trassen ins Prozedere einer Genehmigung und privatrechtlichen Verträgen.

Durch ständige Erweiterungen und Zubau-Aktivitäten von Ausweisungen von EE-Maßnahmen innerhalb von **nicht** netztechnisch abgestimmten Planungsräumen

(Planungsräume weisen nur Gebiete aus) treiben die Kosten innerhalb von Kommunen immer weiter in die Höhe. Flächenausweisungen beinhalten keine inhaltlichen Ausweisungen von zu installierenden Energiekapazitäten. Somit sind ständige Wiederholungsausbauten in alte Trassenkorridore und Erweiterungen von vorhandenen Netzausbaustufen, wie Umspannwerke und weitere Erhöhungen von Kabelquerschnitten, erforderlich.

Zu c.) Es ist festzustellen, dass vor Ausweisungen von Eignungsgebieten Flächenankäufe Monate und Jahre von potentiellen Betreibern getätigt wurden. Hier fällt auf, dass zukünftige Betreiber von EE-Anlagen und Flächeneigner sich vermehrt in Gemeindevertretungen reinwählen lassen.

Dieses Wissen im Vorfeld zeigt eine enge Verflechtung zwischen Errichtern und Genehmigungsbehörden. Das macht sich besonders in der anwaltlichen Beratung und Abwägungen von Einsprüchen bemerkbar.

Hier sind teilweise dieselben Anwaltskanzleien Berater der Errichter, des Planungsverbandes und Abwägungsentscheider bei Einsprüchen.

Staatliche Energieberatungsagenturen sind teilweise von eingesetzten Lobbyisten aus der EE-Branche besetzt. Eine unabhängige Beratung nach Richtlinie 2023/2413 („Das Ziel der Klimaneutralität der Union erfordert eine gerechte Energiewende, bei der kein Gebiet und kein Bürger zurückgelassen wird“) ist somit kaum möglich.

Als Beispiel könnte hier die LEKA (Landesenergieagentur MV) gelten. Der Vorsitzende ist ehemaliger Angestellter der ENERTRAG GmbH (Windanlagenbetreiber).

Des Weiteren werden Genehmigungen zu WE-Anlagen von Behörden erteilt, die in der Begründung mehr Fragen aufwerfen und nicht schlüssig sind. Einwände dazu finden keine Berücksichtigung. Anfragen bleiben unbeantwortet.

(Bezugsquelle e.3. und e.2.)

Zu d.) Durch das Nichtvorhandensein juristischer Kompetenzen in Amtsstuben werden von findigen Juristen der potenziellen Betreiber Verträge unter teilweise unlauterem Druck und Angstmache vorgelegt.

Unbedarften Flächeneigentümern werden unlautere Verträge angeboten, die sie nicht verstehen können.

Diese Praxis zieht eine Werteververschiebung nach sich und es bildet sich massiver Widerstand gegen behördliche Stellen heraus. Gleichzeitig ist eine Spaltung in gemeindlichen Strukturen zu erkennen, die nur mit dem Vorhandensein der hohen Geldzahlungen zu erklären ist.

(Belegquelle e.1. und e.5.)

1.6. Fazit und Zusammenfassung

Die Gesetzesvorlage, Drucksache 20/12785, „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeichereinrichtungen am selben Standort“

berücksichtigt nicht die nachfolgenden Umstände und Belastungen, die durch das Gesetz entstehen.

Vielmehr werden sich die Kostenbelastungen der Bürger dieses Landes weiterhin verschärfen. Das Gesetz kommt seiner Verpflichtung, dem Wohl der Bevölkerung zu dienen,

nur auf dem Papier nach. Der Anspruch aus der Gesetzesvorlage, eine preisgünstige und sichere Versorgung zu garantieren, wird nicht erreicht.

1.7. Quellennachweise

- Drucksache 20/12785
- EU Richtlinie 2023/2413
- Bundesnetzagentur, <https://www.netzausbau.de/Wissen/FragenAntworten/de.html>
- Statistisches Amt Mecklenburg -Vorpommern von 2021 zur Stromerzeugung
- Bilanzpressekonferenz 50hertz, März 2023
- Bericht der Übertragungsnetzbetreiber zur Leistungsbilanz 2018-2022
- Definition der öffentlichen Gesundheit, Wikipedia
- Abschlussbericht des Umwelt Bundesamtes 32/2023 „Flächenverfügbarkeit und Flächenbedarfe für den Ausbau der Windenergie an Land“
- Bericht über Landwirtschaft, Zeitschrift für Agrarpolitik und Landwirtschaft, Band 101/Ausgabe 1

Frank Heitmann

im Oktober 2024

Sehr geehrte Frau Präsidentin des Landtages,

wir nehmen die aktuelle Entwicklung des Ausbaus und der Erweiterung der Windkraftstandorte zum Anlass, auf die aktuelle Situation im Bereich um Altentreptow hinzuweisen.

Die Bürgermeisterin hat uns informiert, dass bis zu 100 Mühlen, zu den bereits stehenden 120 Mühlen, in der Umgebung um Altentreptow hinzukommen können. Nicht nur unser geplantes Wohngebiet in der Meldorfer Straße, sondern auch alle anderen Vorhaben im Außenbereich von Altentreptow, im gesamten Amtsbereich, sowie die Lebensqualität der Bürger, wären davon sehr beeinträchtigt.

Die Windbranche nutzt die neuen politischen Rahmenbedingungen skrupellos aus.

Die Energiewende ist hier nur noch Mittel zum Zweck, um eine Gewinnmaximierung zu betreiben. Verhandlungen können nicht auf Augenhöhe geführt werden und die Verwaltung sowie die Stadtvertreter fühlen sich nahezu hilflos vor Ort.

Gut bezahlte Anwaltskanzleien im Auftrag der Windlobby haben es sich zur Aufgabe gemacht, den Gemeinden so wenig wie möglich finanzielle Mittel vor Ort zu lassen.

Die kommunalen Verwaltungen sind für Verhandlungen leider nicht gut aufgestellt.

Es war bisher auch nicht ihre Aufgabe, Verhandlungen mit Wirtschaftsunternehmen zu führen.

Allzu oft lassen sich die Verwaltungen "abspeisen" und Beteiligungen erscheinen wie Almosen für die Bürger und Gemeinden vor Ort. Unter dem Motto "Friss oder stirb!" werden Rechtsanwaltskanzleien, die eng mit der Windenergie Branche verbunden sind, nun "Berater" für die öffentliche Hand.

Wer glaubt hier noch an faire Beteiligungen der Bürger?

Das Mitspracherecht und die demokratische Beteiligung werden nahezu ausgehebelt. Eine Einbeziehung der betroffenen Menschen vor Ort scheint nicht gewollt zu sein. Die Stadt Altentreptow wird damit zum Windkraft- Ghetto von Mecklenburg- Vorpommern. Hier wird eine ganze Region "vergewaltigt und missbraucht"!

Die ungleiche Verteilung und Steuerung durch Entscheidungsträger und Investoren wird zu einer Benachteiligung unserer Lebensräume und führt zur Einschränkung der Wohnqualität. Das ist mit dem Grundgesetz unseres Vaterlandes nicht mehr zu vereinbaren.

Einige Regionen in unserem Landkreis und auch in M- V haben überhaupt keine Windkraftstandorte (siehe Neustrelitz, Waren, Malchow usw.). Das sind auch sehr beliebte Wohnorte vieler Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Regierung (Wandlitz bei Berlin lässt aus der Vergangenheit grüßen).

Wir fordern von unserer Landesregierung und von der Landespolitik, sich für eine gerechte Verteilung der Windkraftstandorte einzusetzen.

In Altentreptow und seiner Umgebung wohnen Menschen, die einen Anspruch auf eine Gleichbehandlung in Sachen Würde und Menschlichkeit haben.

Die derzeitige Handhabe lässt sich in dieser Art und Weise nicht als Energiewende verkaufen.

Wir bitten Sie sehr herzlich um Unterstützung.

Bitte leiten Sie unsere Anliegen auch an alle Fraktionen des Landtages und die entsprechenden Fachausschüsse weiter.

e.2.) Hinweis der Gemeinde Hinrichshagen nach Brand einer WE-Anlage

Verantwortlicher: Wellendorf, Thomas

E-Mail bgm-hinrichshagen@landh

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Datum
Im Januar 2024

-Informationen-
zum Brand einer Windkraftanlage
„WAK Vestas V112 3.3 MW“ vom 23.01.2024
in der Gemeinde Hinrichshagen

An alle Bürger der Gemeinde Hinrichshagen,

am Dienstag, den 23.01.2024 wurde gegen 12:25 Uhr der Brand einer Windkraftanlage „WAK“ gemeldet.

Mit über 30 Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehren aus dem Amtsbereich „Amt Landhagen“ wurde der Einsatzort weiträumig abgesperrt.

Die Anlage brannte eigenständig aus. Das Löschen der Anlage war technisch nicht möglich. Aufgrund des hohen Windes aus westlicher Richtung wurden brennende Teile und ein Ölsprühnebel in Richtung Greifswald getragen. Zur weiteren Untersuchung wurden der Katastrophenschutz, das Umweltamt die untere Wasserbehörde sowie die Amtstierärztin des Landkreises Vorpommern-Greifswald zum Einsatzort gerufen.

Die Untersuchungen laufen bereits, ein Ergebnis steht noch aus.

Des weiteren wurde der „ZWAB“ herbeigerufen, da sich der Windpark an einem Trinkwassereinzugsgebiet für die Stadt Greifswald befindet.

Für Rückfragen stehen die o.g. Behörden zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Wellendorf
Der Bürgermeister

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
i. V. m. Ziffer 1.6.2 „V“ des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur
Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und
§ 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

G 009/23

zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA) vom Typ GE 5.5 - 158 mit einer Nabenhöhe von 161 m, einem Rotordurchmesser von 158 m und einer Leistung von jeweils 5,5 MW im Windeignungsgebiet – WEG- „Ramin“ (46/2015) im Landkreis Vorpommern-Greifswald

unter Bezugnahme auf den Antrag der ENERTRAG SE vom 04.11.2020, geändert am 08.10.2021 (PE 22.11.2021), zuletzt ergänzt am 23.06.2023 (PE 27.06.2023) durch Antrag auf Anwendung § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

Begründung zur Durchführung:

Das Vorhabengebiet ist in der zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP Vorpommern) als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen mit der Bezeichnung „46/2015 Ramin“ ausgewiesen und als solches festgesetzt worden. Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich innerhalb der räumlichen Ausdehnung des Eignungsgebietes 46/2015. Die Errichtung der Windenergieanlagen ist ein Beitrag zur Energiewende in Deutschland und trägt damit zur Erreichung der Klimaziele und Erhöhung der Versorgungssicherheit im Energiesektor bei. Mit dem vierten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20.07.2022 liegen Windenergieanlagen im „überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit“.

Auch die Europäische Kommission hat festgestellt, dass Windparks im Interesse der Volksgesundheit oder öffentlichen Sicherheit stehen und deshalb Ausnahmen vom Artenschutz möglich sind (vgl. Europäische Kommission, Leitfaden „Entwicklung der Windenergie und Natura 2000“, Dezember, 2012, S. 20).

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
i. V. m. Ziffer 1.6.2 „V“ des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur
Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und
§ 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

G 009/23

zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA) vom Typ GE 5.5 - 158 mit einer Nabenhöhe von 161 m, einem Rotordurchmesser von 158 m und einer Leistung von jeweils 5,5 MW im Windeignungsgebiet – WEG- „Ramin“ (46/2015) im Landkreis Vorpommern-Greifswald

unter Bezugnahme auf den Antrag der ENERTRAG SE vom 04.11.2020, geändert am 08.10.2021 (PE 22.11.2021), zuletzt ergänzt am 23.06.2023 (PE 27.06.2023) durch Antrag auf Anwendung § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

44

G 009/23

Folgende Maßnahme dient zur Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt, in das Landschaftsbild, in geschützte Biotope sowie als Vermeidungsmaßnahme für die Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände:

- Maßnahme ACEF1 Ökokonto VG-019 „Wiedervernässung Gelliner Bruch“ (Auflage 2.6.12)

Die geplanten WEA befinden sich innerhalb des 500 m – Radius des westlich liegenden Kranichvorkommens und somit im Prüfbereich nach AAB. Nach der AAB sind CEF bei WEA im 500 m-Radius um Nistplätze notwendig.

Durch die Nähe zur WEA gibt es eine störende Wirkung auf den Brutplatz im „Flacksee“. Die Brutstätte umfasst eine Fläche von ca. 2,5 ha. Es ist nicht auszuschließen, dass diese gemieden bzw. der Bruterfolg durch das geplante Vorhaben reduziert wird.

Laut Unterlagen (ASB, 27.02.2023) werden die Artenschutzmaßnahmen multifunktional mit der Verwendung des geeigneten Ökokontos „Wiedervernässung des Gelliner Bruchs“ umgesetzt. Die Maßnahme ist als Ersatzbrutfläche vorgesehen. Aufgrund der Wiedervernässung der Flächen bilden sich überstaute Bereiche aus, die als Bruthabitat für Kraniche dienen können. Auch eine Rastfunktion kann der Maßnahme zugeordnet werden, wodurch sich die Maßnahme zusätzlich positiv auf die Populationsentwicklung auswirkt.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

JEDE IN BETRIEB GEHENDE WINDENERGIEANLAGE IST JETZT EIN GEBOT NATIONALER UND EUROPÄISCHER VERSORGUNGSSICHERHEIT!!!

» Newsübersicht
24.02.2022 - 09:38

Bauplanungsrecht · Energierecht · Erneuerbare-Energien-Recht · Photovoltaik · Verwaltungsrecht · Windenergie

Schluss mit dem ganzen Piep Matz, Denkmalschutz- ,Luftverkehrs- und sonstigen Einwendungsgequatsche

Die aktuellsten Entwicklungen bewegen mich zu diesem „auf ein Wort extra“ mit persönlichem Einschlag,- was man mir bitte nachsehen möge.

Gerade als studierter Historiker kann man die aktuellen Entwicklungen kaum glauben und sie sich doch vollständig erklären. Wir erleben nicht mehr und nicht weniger als den Beginn eines (irrationalen) großen Krieges der vor Deutschland nicht halt machen wird. Was bislang etwa in der letzten EEG Diskussion theoretischen Charakter hatte nämlich, ob die Installation und vor allen Dingen die rasche Inbetriebnahme von Windenergieanlagen auch der öffentlichen Sicherheit - letztlich der Versorgungssicherheit dient - ist jetzt ein Gebot nationaler und europäischer „Energie Selbstverteidigung“.

Mögen sich all die Bedenkenträger die vom Rot Milan über schöne Landschaftsaussichten, imaginären Flugverkehrs Problemen und anderen Unfug hinweg meinen (erneuerbare)Energieversorgung (erneuerbare) verhindern zu müssen sich fragen, ob sie denn statt in die dann „verbaute Landschaft“ in die Kanonenrohre russischer Panzer blicken wollen?!

Nach Errichtung durch kontrollierten Betrieb für eine (vermeintliche) Verträglichkeit zu sorgen, ist das äußerste was noch Verantwortung ist.

Jeder aber auch wirklich jeder vom kleinsten Verwaltungsbeamten bis in die Spitzen aller Regierungen die jetzt noch Windenergieanlagen verhindern verteuern den Strom unnötig und tragen Ihren vernichtenden Teil zu einer potentiellen weiteren Energieabhängigkeit vom russischen Massenmörder und Diktator Putin bei!

NEWSLETTER

Newsletter zu verschiedenen rechtlichen Themengebieten. Anmelden und keine wichtigen Neuigkeiten mehr verpassen.

ABONNIEREN